

Nachruf auf Prof. Dr. Ludger-Anselm Versteyl

Am 30. April 2016 ist Prof. Dr. Ludger-Anselm Versteyl verstorben. Er war Begründer und Seniorpartner der renommierten, auf Umweltwirtschaftsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei Prof. Versteyl Rechtsanwälte in Burgwedel, Berlin, Hannover und Peine. Versteyl war seit Beginn Mitglied des Herausgeberbeirats dieser Zeitschrift und geschätzter Ratgeber, der mit immer neuen Ideen bemüht war, den Wirkungskreis zu vergrößern. Nicht umsonst wurde und wird er als der „Doyen des Abfallrechts“ bezeichnet.

Sein Wirken ist eng mit der Entwicklung des Altöl- und Abfallrechts in Deutschland und Europa verbunden. Er wurde nicht müde, darauf hinzuweisen, dass erste Ideen der Produktverantwortung, die sich heute im Abfallrecht europaweit durchsetzen, im Altölrecht entwickelt wurden und dass das AltölG vor dem AbfG verabschiedet wurde. Auch unternehmerisch hat er sich nach der Wende im Bereich der Aufarbeitung von Abfallölen engagiert. Mein erstes Zusammentreffen mit ihm fällt in diese Zeit: Nicht mehr vielen wird die Auseinandersetzung um den mit Pyrolyse(alt)ölen beladenen Kesselwagen bekannt sein, der in Salzgitter auf einem Abstellgleis stand – der BGH beschäftigte sich in einem Strafverfahren mit der Frage, ob dieses Pyrolyseöl Abfall sei und seine Lagerung damit einer abfallrechtlichen Zulassung bedurfte.

Bereits 1988 brachte er (gemeinsam mit Philip Kunig und Gerfried Schwermer) in der Beck'schen Gelben Reihe seinen ersten Kommentar zum Abfallgesetz heraus, der zum Standardwerk wurde und den er mit Kunig und Paetow zum KrW-/AbfG und zuletzt mit Mann und Schomerus 2012 zum KrWG fortgesetzt hat. Auch sein Kommentar zum BBodSchG (gemeinsam mit Sondermann, 2. Aufl. 2005) wurde zum Standardwerk. Begonnen hat er sein literarisches Werk mit der Kommentierung des Rechts der Untersuchungsausschüsse im GG-Kommentar von Münch/Kunig. Sein literarisches Wirken dokumentiert sich in zahlreichen Aufsätzen, Monographien und Kommentierungen, die die ganze Breite der umweltrechtlichen Fragestellungen ausschöpften und auch die strafrechtliche Bedeutung nie ausblendeten. Dabei merkte man auch im persönlichen Gespräch seine anwaltliche Orientierung und seine Leidenschaft für den Beruf des Rechtsanwaltes (seit 1974) und Notars (1990–2014), wobei er immer hervorhob, aus seiner Zeit als Unternehmer – er war lange Zeit Geschäftsführer und Syndikusanwalt verschiedener Firmen – auch die Seite des Ratsuchenden zu kennen. Neben dem anwaltlichen Wirken war er immer bemüht, sein Wissen weiterzugeben – sei es als Lehrender an der Universität Lüneburg, die ihn wegen seiner wissenschaftlichen Verdienste und seiner Vorlesungen zum Honorarprofessor ernannte, sei es als Vortragender

oder Moderator in zahllosen Seminaren, fast bis zuletzt auch bei den Düsseldorfer oder Berliner Abfallrechtstagen dieser Zeitschrift.

Sein Wirken als Prozessvertreter ist legendär – wobei ihn auszeichnete, dass er nicht eine Klientel vertrat, sondern für alle am Abfallgeschehen Beteiligten zur Verfügung stand –, er hat Unternehmen ebenso vertreten wie Bürgerinitiativen, aber auch Bund, Länder und Kommunen in ihren jeweiligen behördlichen Funktionen und die halbstaatlichen Andienungsgesellschaften. Aus seinem vielfältigen anwaltlichen Wirken seien einige Prozesse hervorgehoben, auch weil sie die Entwicklung des Abfallrechts beeinflusst haben. So war Versteyl Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in dem Verfahren Rs. C-422/92 (Kommission./.Deutschland) vor dem Europäischen Gerichtshof wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Abfallbegriffs der damaligen Abfallrahmenrichtlinie, weil § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG gewerbliche Rest- und Wertstoffe im Falle ihrer Verwertung vom Abfallbegriff ausnahm – ein Verfahren, das auch die zeitgleich laufende Auseinandersetzung um das Kreislaufwirtschafts- und AbfallG nachhaltig beeinflusst hat. Versteyl erläuterte als von den Regierungsfractionen benannter Sachverständiger in der Anhörung des Unterausschusses des Deutschen Bundestages die zwingend notwendige Umsetzung europäischer Vorgaben und beschrieb den Änderungsbedarf am Regierungsentwurf.

Ebenso bedeutsam war seine Rolle bei der Auseinandersetzung um die rechtmäßige Einführung des „Dosenpfandes“: In zahlreichen Prozessen zwischen 2002 und 2005 vertrat er die einzelnen beklagten Länder gegen eine Vielzahl von Inverkehrbringern pfandpflichtiger Getränke in Einweggebinden – manch einer wird sich noch erinnern mit welcher harten Bandagen damals bis zum Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht gefochten wurde: Dabei ging es um die Frage, ob die Pfandpflicht unmittelbare Folge der Bekanntgabe des Nacherhebungsergebnisses zur Feststellung, dass die Mehrwegquote von 72 % unterschritten werde, durch die Bundesregierung war, oder eines Umsetzungsaktes durch die Länder gegenüber jedem einzelnen Inverkehrbringer bedurfte. Und obwohl das BVerwG bereits zu Beginn des Jahres 2003 die Rechtswirksamkeit der Pfandpflicht festgestellt hatte, gingen die Klagen gegen die Länder weiter – bis zum BVerfG. Am Ende wurde festgestellt, dass das Einwegpfand zu Recht erhoben wurde und nach der 3. Novelle der VerpackV 2005 war auch die Rechtsgrundlage eindeutig.

Aber auch die Prozesse um die Andienungspflichten der Länder wurden bis zum BVerwG getragen – mit unterschiedlichem Erfolg: Während die niedersächsische Regelung, auf dem Ordnungswege auch verwertbare

Sonderabfälle der Andienungspflicht zu unterwerfen, vor den Schranken des höchsten Verwaltungsgerichts keine Gnade fand, hatte die rheinland-pfälzische gesetzliche Regelung Bestand. Überhaupt muss man konstatieren, dass manche Regelung der länderspezifischen Andienungspflichten für gefährliche Abfälle, die damals noch Sonderabfälle hießen, auf Versteyls verlässlichen Rat zurückgehen; so trat er z.B. vor dem Landtags-Untersuchungsausschuss in Rheinland-Pfalz als sachverständiger Zeuge auf und bewirkte Regelungen, die heute noch Bestand haben.

Aber nicht nur im Abfallrecht auch im Bodenschutz- und Altlastenrecht, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, überhaupt im Planungs- und Anlagenzulassungsrecht war er ein viel gefragter und kompetenter Ansprechpartner. Als besondere Ehre und Anerkennung seines stets auf Ausgleich gerichteten Wirkens empfand er seine Bestellung als Versammlungsleiter für die Durchführung von

Erörterungsterminen bei der Zulassung von Anlagen. Von 2005 bis 2011 wurde er als Vertreter des Europäischen Parlamentes in den Verwaltungsrat der Europäischen Umweltagentur, Kopenhagen, entsandt. Zu seinem 60. Geburtstag versammelten sich Freunde und Weggefährten zu einem Symposium, das in dem von ihm herausgegebenen, heute noch lesenswerten Bändchen „Der finale Abfallbegriff“ dokumentiert wurde; eine teils ironische, teils spöttische Auseinandersetzung mit einem Kernpunkt des Abfallrechts.

Mit Ludger-Anselm Versteyl verlieren wir einen charmanten und humorvollen, dabei kenntnisreichen und stets auf Ausgleich bedachten Berater und Freund. Er wird uns fehlen.

Verlag, Herausgeber und Beirat

Dr. Helge Wendenburg